|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1357 |
| Titel | Doppelbesteuerung. |
| Datum | 15.06.1944 |
| P. | 543–544 |

[*p. 543*] Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. An die staatsrechtliche Abteilung des schweizerischen Bundesgerichtes, in Lausanne, wird in dreifacher Ausfertigung geschrieben:

Im Rekursverfahren des Friedrich Schütz-Ruth, Architekt, früher in Zürich, Seefeldstraße 170, nun in Konolfingen, Emmentalerstraße, gegen die Kantone Bern und Zürich, wegen Doppelbesteuerung (P.-Nr. 297) beziehen wir uns auf die Instruktionsverfügung vom 24. Mai 1944 und das Fristerstreckungsgesuch unserer Finanzdirektion vom 9. Juni 1944 und reichen Ihnen die Akten ein.

Wir beantragen Ihnen Abweisung des Rekurses, soweit er sich gegen den Kanton Zürich richtet.

Der seit 1927 in Zürich wohnhafte Rekurrent trat im Herbst 1941 in den Dienst der Zürcher Architekten Kellermüller & Hofmann und wurde als Bauleiter vorübergehend nach Konolfingen versetzt. Er behielt daher seine Wohnung in Zürich bei und suchte auch keinen Untermieter. Im Hinblick auf die Rückkehr sah er auch von der polizeilichen Abmeldung ab. In der Folge dehnte sich der Aufenthalt des Rekurrenten in Konolfingen freilich aus und der Rekurrent sah sich veranlaßt, am 16. Februar 1943 die polizeiliche Abmeldung vorzunehmen und die Wohnung in Zürich auf Ende Juni 1943 zu kündigen.

Die zürcherischen Steuerbehörden hatten im Hinblick auf die voraussichtlich vorübergehende Beschäftigung des Rekurrenten im Kanton Bern, seine bestimmt in Aussicht genommene Rückkehr und die fortbestehende Hinterlage der Schriften keinen Anlaß, ihn am Steuerregister zu streichen. Er reichte denn auch im Haupttaxationsjahr 1942 (§ 40, Ziffer 3 StG, §§ 41 und 42 VV) unaufgefordert und vorbehaltlos eine Steuererklärung ein, worin er ein steuerpflichtiges Einkommen von Fr. 7000 deklarierte. Auf Grund dieser Selbsttaxation (§ 106 VV) bezahlte der Rekurrent pro 1942 in vier Raten (16. Mai, 1. Juli, 31. Oktober 1942 und 4. Februar 1943) vorbehaltlos die Staats- und Gemeindesteuern im Betrage von Fr. 496.90 und am 3. März 1943 ebenso vorbehaltlos die Steuern für 1V2 Monate des Jahres 1943 im Betrage von Fr. 62. Die Einschätzung durch die Steuerkommission erfolgte gemäß der Selbsttaxation durch Beschluß vom 26. März 1943. Sie ist in Rechtskraft erwachsen.

Die Besteuerung durch den Kanton Zürich für die Zeit vom 1. Januar 1942 bis 15. Februar 1943 halten wir auch materiell für gerechtfertigt. Während dieser Zeit besorgte der Beschwerdeführer für seine Arbeitgeber die Bauleitung für eine Baute in Konolfingen. Dieser Zweck war vorübergehender Natur und vermochte unseres Erachtens keinen Wohnsitz zu begründen. Das zeigt sich wohl am deutlichsten darin, daß der Beschwerdeführer seine Wohnung in Zürich während der ganzen Zeit beibehielt und auch von einer Untervermietung absah. Eine Änderung trat erst ein, als sich ergab, daß nach Beendigung der Bauleitung in Konolfingen mit einer Rückkehr nach Zürich vermutlich nicht zu rechnen war. Hierauf zog der // [*p. 544*]

Beschwerdeführer sofort seine Schriften in Zürich zurück und meldete sich in Konolfingen an. Das war Mitte Februar 1943, von welchem Zeitpunkt an die Steuerhoheit des Kantons Bern unbestritten ist, obwohl nach einer mündlichen Auskunft von Architekt Kellermüller die Bauleitung in Konolfingen in jenem Zeitpunkt noch nicht ganz beendet war und auch das Dienstverhältnis mit der Zürcher Firma noch bis Frühjahr 1943 Weiterbestand.

Eventuell machen wir geltend, daß der Kanton Bern den Steueranspruch für das Jahr 1942 verspätet erhoben hat und seine Rechte daher verwirkt sind (Bundesgericht, 26. Januar 1942 i. S. Zeier, Erw. 3). Nach den Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift und den uns vorliegenden Akten müssen wir annehmen, daß der bernische Steueranspruch für das Jahr 1942 erst im Jahr 1943 erhoben worden ist. Die bernischen Steuerbehörden hatten aus dem in Konolfingen hinterlegten Heimatausweis des stadtzürcherischen Polizeiamtes (Beilage 5 des Rekurrenten) von der Besteuerung des Rekurrenten in Zürich Kenntnis. Es bestand daher Anlaß, den bernischen Standpunkt beförderlich zu vertreten.

Dem Stadtrat Zürich haben wir von der Instruktionsverfügung vom 24. Mai 1944 Kenntnis gegeben.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]